

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0342/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	30.06.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Maßnahmenprogramm Mobilität und Verkehr 2026 - 2030

Beschlussvorschlag:

Der AMV beschließt, ergänzend zum Beschluss vom 05.05.2026, das Maßnahmenprogramm von Mobilität und Verkehrsflächen für die Jahre 2026 bis 2030 (Anlage 1)

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	<p>Eine Erneuerung der Verkehrsinfrastruktur ist aufgrund des hohen Sanierungsrückstands grundsätzlich alternativlos. Bei der Erneuerung sollte, soweit technisch möglich und sinnvoll, darauf geachtet werden, dass wiederverwendbare Materialien aufbereitet und wieder eingebaut werden, um Ressourcen und Transportaufwand zu sparen. Die bei ausbleibender Sanierung aktuell erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sind weder wirtschaftlich noch unter ökologischen Gesichtspunkten vertretbar. Dies gilt auch für Reibungswiderstand und Verschleiß bei den Fahrzeugen und vermehrte Geräuschentwicklung. Bei Asphaltfahrbahnen soll zudem vermehrt helles Gesteinsmaterial verwendet werden, um eine möglichst helle Oberfläche zu erreichen (Albedo-Effekt). Zudem werden Maßnahmen zur Klimaanpassung berücksichtigt.</p>	

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:	x				
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

HINWEIS: Das Maßnahmenprogramm für Mobilität und Verkehr für das Jahr 2026 wurde am 05.05.2026 beschlossen. Ergänzend eingearbeitet werden muss noch der Haushaltsbegleitbeschluss vom 24.03.2026 (siehe dazu Hinweis am Ende der Vorlage).

Mit dem erstmaligen Beschluss des in neuer Form vorgelegten Maßnahmenprogramms von Mobilität und Verkehrsflächen (Drucksachen-Nr. 0728/2024) wurde das Maßnahmenprogramm für die Jahre 2025 bis 2027 eingeführt. Diese Priorisierungsliste wurde seitdem fortlaufend überprüft und in einem intensiven Abstimmungsprozess zwischen den verantwortlichen Fachabteilungen 6-60, 6-64, 7-66 und 7-68 fortgeschrieben. Die nun vorliegende Liste (Anlage 1) berücksichtigt neben den aktuellen Planungsständen und bekannten Sachverhalten auch die Personalkapazitäten in der Verwaltung sowie die Beauftragung der IPGL.

Die Bürgerschaft und Wirtschaft sollen weiterhin informativ eingebunden werden. Dies erfolgt zum einen im Rahmen der jährlichen öffentlichen Vorlage des Maßnahmenprogramms im AMV. Zum anderen erfolgt wie bisher eine auf die Bedürfnisse angepasste Information bzw. Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der jeweiligen Projekte, soweit personell leistbar.

Mit dem Beschluss zum Maßnahmenprogramm von Mobilität und Verkehrsflächen wurden auch folgende Standards bei der Bearbeitung von Straßenplanungen im bebauten Siedlungszusammenhang verbindlich festgelegt.

Standards:

1. **Sicherheit:** Alle Verkehrsplanungen und Sanierungen erfolgen unter der Prämisse der größten Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.
2. **Barrierefreiheit:** Maßnahmen zur Barrierefreiheit werden immer umgesetzt. Dazu zählen neben barrierefreien Kreuzungen und Einmündungen auch das Freihalten von Sichtdreiecken, sowie nach Möglichkeit und Erfordernis die Schaffung von neuen barrierefreien Querungsmöglichkeiten. Verkehrsräume sollen so gestaltet werden, dass diese von allen (insbesondere Kinder, Senioren und mobilitätseingeschränkte Personen) selbstständig und sicher genutzt werden können.

3. **Bushaltestellen:** Bushaltestellen und deren Zuwegungen sind entsprechend des „Konzepts zur Priorisierung von Bushaltestellen für die barrierefreie Umgestaltung“ immer barrierefrei auszubauen.
4. **Radinfrastruktur:** Radinfrastrukturen werden, je nach örtlichen Gegebenheiten und verkehrlichen Erfordernissen, umgesetzt. Das können Schutzstreifen, Radfahrstreifen, Piktogramm-Ketten, separate Radwege oder Fahrradstraßen sein.
5. **Klimaanpassung:** Maßnahmen zur Minderung der Folgen von Starkregenereignissen sowie zur Vermeidung oder Reduzierung von Hitzeinseln sollen, soweit räumlich möglich, umgesetzt werden (Entsiegelung, Begrünung, Bäume).
6. **Parkraum:** Die Errichtung von Stellplätzen, insbesondere Radabstellanlagen, Behindertenstellplätzen sowie Lieferzonen werden, soweit möglich, integriert. Ladepunkte für E-Infrastruktur werden entsprechend des Ladeinfrastrukturkonzeptes berücksichtigt.
7. **Aufenthaltsqualität:** Der öffentliche Raum soll vermehrt ein Ort der Begegnung werden. Die Straßenräume sollen so gestaltet werden, dass Bürger*innen sich treffen und Kinder spielen können. Dazu zählt z. B. die Errichtung von Bänken oder die Anlage von verkehrsberuhigten Bereichen.
8. **Kanalanschlüsse:** Im Vorfeld der Planung zu Deckensanierungen und Vollausbau werden die Abwasser-Kanalanschlüsse der Haushalte überprüft, damit nicht im Nachgang zu einer Sanierung die Straße bei schadhafte n Anschlüssen ans städtische Kanalnetz wieder aufgerissen werden muss.

(Anm.: Hier hat sich in der Praxis gezeigt, dass eine Überprüfung aller Hausanschlussleitungen durch die Verwaltung nicht leistbar ist, sodass sich das Abwasserwerk auf die Vorab-Überprüfung der Hauptleitungen und Schachtbauwerke beschränkt und den Eigentümern frühzeitig mit Ankündigung einer Straßenbaumaßnahme empfohlen wird, die jeweiligen Hausanschlüsse überprüfen zu lassen.)
9. **Externe Versorgungsträger:** Planungen der externen Versorgungsträger werden regelmäßig erfasst und mit der Maßnahmenplanung Mobilitäts- und Verkehrsflächen abgestimmt.

Außerhalb dieser Bereiche legt die Verwaltung bei Maßnahmen, für die ein Maßnahmenbeschluss voraussichtlich erforderlich wird, vor Beginn der Planung Vorschläge zum Beschluss vor, welche Maßnahmen/Standards bei der weiteren Planung nach Möglichkeit Berücksichtigung finden sollen.

Die Liste spiegelt den aktuellen Arbeitsstand wider und ist nicht als abgeschlossen zu verstehen. Durch Konzepte wie z.B. die Umsetzung von barrierefreien Bushaltestellen, durch eine Verschlechterung des Straßenzustandes, der eine kurzfristige Sanierung erfordert, durch fehlende Grunderwerbsmöglichkeit oder ausstehende Leitungsmaßnahmen und nicht zuletzt durch andere politische Schwerpunktsetzungen kann und wird es zu Verschiebungen oder Anpassungen des Maßnahmenprogramms kommen. Beabsichtigt ist daher weiterhin, diese Liste regelmäßig zu überprüfen, ggf. anzupassen und dem AMV einmal im Jahr zum Beschluss vorzulegen. Aktuell umfasst die Liste rund 330 Maßnahmen, von denen rund 130 in den nächsten 5 Jahren umgesetzt werden sollen.

Für die Jahre 2029 und 2030 wurde noch keine Zuordnung der Maßnahmen zu den

jeweiligen Jahren vorgenommen, da diese für eine belastbare Durchführungsprognose zu weit in der Zukunft liegen. Alle genannten Straßen sind sanierungsbedürftig. Zum Maßnahmenprogramm 2027 bis 2031 werden die Maßnahmen für das Jahr 2029 konkret benannt. Dies ist dann auch erforderlich, da zwei Jahre vor der Umsetzung mit der Planung begonnen werden muss. Der nächste Beschluss des Maßnahmenprogramms ist für die erste AMV-Sitzung 2027 vorgesehen.

Das Maßnahmenprogramm von Mobilität und Verkehrsflächen enthält folgende Angaben:

- Straßenname,
- Abschnitt der Straße, der voraussichtlich betroffen ist,
- ggf. Übergeordnetes Projekt bzw. Zusammenhang mit anderen Maßnahmen,
- beabsichtigte Einzelmaßnahmen (z. B. Vollausbau, Deckensanierung, Markierungsarbeiten etc. (soweit zum jetzigen Projektzeitpunkt bereits feststehend)),
- Drucksachennummer (falls es bereits einen Beschluss oder eine Mitteilungsvorlage gibt)
- beabsichtigtes Jahr des Umsetzungsbegins,
- ungefähre Kosten (bei bereits vorliegender Planung im Stand Leistungsphase 2 wird die Kostenschätzung, bei Leistungsphase 3 die Kostenberechnung zugrunde gelegt, bei Leistungsphase 0 wird der Kostenrahmen für die Haushaltsplanaufstellung angegeben. Bei Leistungsphase 0 sind nur die voraussichtlichen Baukosten, nicht die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 sowie die in den Phasen erforderlichen Gutachten enthalten, da sie über ein anderes Konto gebucht werden. Auch müssen die jährlichen Preissteigerungen ggf. noch hinzugerechnet werden, auch ob es sich um eine Maßnahme nach dem Baugesetzbuch oder KAG handelt bzw. ob diese Maßnahme voraussichtlich gefördert wird. Daraus ist erkennbar, ob eine Beitragspflicht für die Grundstückseigentümer besteht und ob eine (teilweise) Refinanzierung der Investition erfolgt. Die KAG-Beiträge werden seit 2024 durch das Land übernommen.

Je nach Projekt wird die Verwaltung Förderanträge bei der Bezirksregierung (kommunaler Straßenbau, Nahmobilität) oder beim go.Rheinland (Barrierefreiheit ÖPNV) stellen. Diese sind in der Regel mit einem Jahr Vorlauf zur geplanten Baumaßnahme einzureichen. Erst mit dem Bewilligungsbescheid steht fest, ob und in welcher Höhe eine Maßnahme gefördert wird. Das Maßnahmenprogramm wird bei Bedarf der Bezirksregierung Köln als Einplanungshilfe für die Fördermittelbewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Der Haushaltsbegleitbeschluss sieht vor, dass ab 2027 jährlich 5 Mio. € für die Sanierung von Fahrbahndecken vorgesehen werden. Die Verwaltung hat dazu eine erste Arbeitsliste erstellt, in die zunächst alle sanierungsbedürftigen Fahrbahndecken aufgenommen werden, für deren Erneuerung es technisch keines Vollausbaus bedarf (d.h.: I.d.R. die Erneuerung der Verschleiß- und ggf. der Binderschicht ausreichend ist). Diese Baumaßnahmen werden flächenmäßig erfasst und mit ersten Schätzkosten hinterlegt. Außerdem wird eine Einschätzung gegeben, ob und in welcher Höhe eine Refinanzierung (Förderung oder KAG) zu erwarten ist.

Bei allen Maßnahmen erfolgt eine Prüfung, ob nur die Fahrbahndecke oder auch die Nebenanlagen mit einer neuen Deckschicht versehen werden sollen und ob dies technisch möglich ist oder ob eine größere Veränderung des Straßenquerschnitts, ggf. verbunden mit Höhenanpassungen erforderlich wird. Ist das der Fall, muss die Sanierung im Vollausbau erfolgen und die Maßnahme in das Hauptprogramm aufgenommen werden.

Die Berücksichtigung des barrierefreien Ausbaus insbesondere der Bushaltestellen ist im Zuge einer Sanierungsmaßnahme gewährleistet und nicht zwingend Voraussetzung für

einen Vollausbau.

In einem weiteren Schritt wird sodann geprüft bzw. abgefragt, ob einer Sanierung Planungen der verschiedenen Leitungsträger entgegenstehen oder sogar Anlass für eine Erneuerung sein können. Auch müssen die Maßnahmen mit anderen Planungen, z.B. dem Kanalbau oder Erschließungsträgern zeitlich abgestimmt werden, möglichst so, dass die Verkehre innerhalb der Stadt funktionabel bleiben). Erst im Anschluss daran macht es Sinn, eine Priorisierung vorzunehmen. Es ist vorgesehen, dem Ausschuss eine mit Priorität und Kosten versehene Liste zur nächsten Sitzung (Ende September) zur Entscheidung vorzulegen. Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen sind, neben der Bereitstellung der Finanzmittel, auch die personellen Kapazitäten insbesondere im Bereich der Bauleitung und Planung.

Anlage 1: Maßnahmenprogramm

Anlage 2: Übersicht Kostengenaugigkeit